

Ausnahme. Eine Zurückweisung von Beweismitteln bedarf einer sorgfältigen Prüfung. Das Gericht muß prüfen, ob der Beweis für die Entscheidung von Bedeutung ist. Immer dann, wenn der Beweis einen Einfluß auf die Entscheidung des Rechtsmittelgerichts haben kann, sollte er auch zugelassen werden. Die Pflicht zur Wahrheitsforschung steht höher als die notwendige Konzentration und Beschleunigung des Verfahrens. Wird durch das verspätete Vorbringen eine Unterbrechung der Hauptverhandlung zweiter Instanz notwendig, so wird das Rechtsmittelgericht in der Regel auf eine eigene Beweisaufnahme verzichten und die Sache zur weiteren Verhandlung und Entscheidung an das Gericht erster Instanz zurückverweisen.

Stellt sich bei der Überprüfung der angefochtenen Entscheidung in der Hauptverhandlung (oder auch bereits bei der Vorbereitung der Hauptverhandlung) heraus, daß die Ermittlungsorgane den Sachverhalt ungenügend aufgeklärt haben, dann hat das Rechtsmittelgericht jederzeit die Möglichkeit, die Sache gemäß § 174 StPO zur weiteren Ermittlung an den Staatsanwalt zurückzugeben. Ein Einschalten der Vorderinstanz ist dabei nicht erforderlich.

IX. Die Schlußvorträge

Nach der Beweisaufnahme erhalten die Prozeßbeteiligten, der Staatsanwalt, der Angeklagte und sein Verteidiger nochmals das Wort zu ihren Schlußausführungen. Der Gang ist der gleiche wie in der Hauptverhandlung erster Instanz. Der Angeklagte erhält das letzte Wort (§ 289 Abs. 5 StPO). An diesen Teil der Hauptverhandlung schließt sich die Beratung des Gerichts an. Auch hier gilt der Grundsatz, daß das Urteil sofort im Anschluß an die Beratung schriftlich abzusetzen ist.

X. Die Entscheidungen des Gerichts zweiter Instanz

Je nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme schließt die Hauptverhandlung entweder mit der Verkündung eines Urteils oder eines Einstellungsbeschlusses (§ 290 Abs. 1 StPO).

1. Der Einstellungsbeschluß

Einen Einstellungsbeschluß kann das Rechtsmittelgericht unter den gleichen Voraussetzungen erlassen wie das Gericht erster Instanz. Das gilt für alle Fälle des § 226 Ziff. 1-4 StPO).